

Ringen um die Regeln im Netz



Wir checken unser virtuelles Postfach mindestens genauso häufig wie unseren Briefkasten, kaufen online ein, lesen unsere Zeitung im Netz und bleiben über Soziale Netzwerke in Kontakt mit Freunden und Bekannten – keine Frage, das Internet gehört ganz selbstverständlich zu unserem Alltag dazu.

Wie intensiv sich die Bürger über die bloße Nutzung hinaus mit dem Internet beschäftigen, zeigt die öffentliche Debatte um das Anti-Piraterie-Abkommen ACTA. Es hat die Gemüter bewegt und die Menschen auf die Straße getrieben.

Die Proteste zeigen aber auch: Wir befinden uns mittendrin im Ringen um die Regeln, die im Netz gelten sollen.

Dabei ist das Netz auch heute schon kein rechtsfreier Raum. Hier gelten die Gesetze der nicht-virtuellen Welt. Aber wie sollen sie im Netz umgesetzt werden? Wie können wir bestehende Regelungen modernisieren? Dafür braucht es Dialog und Auseinandersetzung. Gerade die Debatte um das Urheberrecht zeigt, dass wir gesetzliche Regelungen nicht 1:1 auf das Internet übertragen können, sondern eine neue Auslegung finden müssen.

Neben dem Urheberrecht gibt es aber noch weitere „Baustellen“, die aktuell bearbeitet werden. Und Juristen beginnen umzudenken, das zeigt das sehr moderne Urteil des EuGH. In dieser Ausgabe zeigen wir Ihnen, welche Antworten rund um das Internet noch gefunden werden müssen und wie wir uns an der Diskussion beteiligen. Viel Spaß beim Lesen wünscht

Gerd Billen

In dieser Ausgabe



Gesetze modern machen

Reformbedarf für die virtuelle Welt

Die Chancen der digitalen Welt nutzen ...

Die technische Entwicklung ist in den letzten Jahren rasant voran geschritten: Nicht nur Kommunikation und Informationsaustausch, auch das gesellschaftliche Leben spielt sich heute in virtuellen Lebensräumen wie Sozialen Netzwerken oder Blogs ab. Aus dem Alltag ist das Internet nicht mehr weg zu denken – über 90 Prozent der Deutschen zwischen 14 und 50 Jahren nutzen es regelmäßig.

... und ihren Herausforderungen begegnen

Doch die digitale Welt bietet nicht nur Vorzüge. Schnell stehen Verbraucher vor zivil- und datenschutzrechtlichen Fragen: Welche Angaben sind bei der Registrierung in einem Online-Portal wirklich notwendig? Welche Pflichten hat der Portal-Anbieter mir gegenüber? Welche Inhalte darf ich herunterladen und welche digitalen Güter verkaufen? Darf ich mit meinem Smartphone Skype nutzen?

Hinzu kommt: Nicht nur Kinder und Jugendliche geraten aus Unkenntnis oder Sorglosigkeit im Internet ins Visier unseriöser oder gar krimineller Anbieter. Auch Erwachsene werden durch Unachtsamkeit Opfer massenhafter Urheberrechtsabmahnungen.

Reformen sind dringend notwendig

Nun ist das Internet kein rechtsfreier Raum, es gelten unsere Gesetze. Allerdings lassen sich die bisherigen Regelungen nicht



direkt auf das Internet übertragen. Beispielsweise dachte man noch an schützenswerte Papierakten, als das Datenschutzrecht entwickelt wurde, beim Urheberrecht an das verlustbehaftete Kopieren physischer Produkte. Die neuen Gegebenheiten der digitalen Welt stellen somit auch die Gesetzgebung vor neue Herausforderungen. Die Stellschrauben der Rechtsprechung müssen nachgezogen werden:

Fortsetzung von Seite 2

❖ Technische Systeme werden immer komplexer und die mit ihnen verbundenen Datenverarbeitungen immer schwerer zu überblicken. Um die informationelle Selbstbestimmung der Verbraucher zu ermöglichen und ihre Rechte zu gewährleisten, muss das Datenschutzrecht an die modernen Gegebenheiten angepasst werden.

❖ Das Urheberrecht ist zu kompliziert. Verbraucher stehen im Internet ständig in der Gefahr, wegen versehentlicher Verstöße abgemahnt zu werden. Eine Reform des Urheberrechts ist dringend notwendig, um einen fairen Ausgleich zwischen Künstlern und Verbrauchern zu gewährleisten und gleichzeitig Massenabmahnungen zu verhindern.

❖ Internetanbietern sollte es nicht erlaubt sein, zu bestimmen, welche Software der Nutzer auf seinen Geräten verwenden darf oder in welcher Geschwindigkeit einzelne Dienste und Inhalte übertragen werden. Der Staat muss mit der Netzneutralität die Gleichheit aller Netzteilnehmer garantieren, um ein diskriminierungsfreies Internet sicherzustellen. Transparente, offene Prozesse sind Kern des Netzes – und Grundlage

des Vertrauens der Verbraucher. Nur was Verbraucher nachvollziehen können, werden sie dauerhaft nutzen. Dazu muss die Vermittlung von Medienkompetenz in die Schulpläne aufgenommen werden, um den bewussten und fähigen Umgang mit eigenen Rechten und den Rechten anderer zu ermöglichen.

Besonders die breiten öffentlichen Diskussionen zum Datenschutz und zum Urheberrecht haben gezeigt, dass diese Themen gesellschaftlich höchst relevant sind. Nicht umsonst hat sich auch die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ diesen Fragen in eigenen Arbeitsgruppen gewidmet und Handlungsempfehlungen für die Politik verfasst. Auch der vzbv beteiligt sich – nicht nur in der Enquete-Kommission – an diesen Diskussionen und wird weiterhin die notwendigen Modernisierungen einfordern. In erster Linie steht jedoch der Gesetzgeber in der Verantwortung, den Reformstau der letzten Jahre endlich aufzuarbeiten.



Kostenfalle Internet

„Dem Thema politisches Gewicht verleihen“

Cornelia Tausch, vzbv, Sachverständige in der Internet-Enquete

1. Warum wurde die Internet-Enquete gegründet?

Enquete-Kommissionen sind von Parlamenten eingesetzte Arbeitsgruppen, zur einen Hälfte besetzt mit Abgeordneten, zur anderen Hälfte aus externen Sachverständigen. In diesen Arbeitsgruppen sollen Lösungsansätze für komplexe politische Probleme gefunden werden; der Bundestag beschreibt den Auftrag selbst als „hausinterne Politikberatung“. Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ nahm ihre Arbeit 2010 auf, sie soll dem Bundestag Empfehlungen geben und gleichzeitig dem Thema politisches Gewicht verleihen.

2. Wie kommt man da hinein?

Die Mitglieder der Kommission werden von den Fraktionen entsandt. Die Fraktionen überlegen sich, welche vertiefte Expertise,

Sichtweise oder Zuarbeit sie dort sehen möchten und benennen dann „ihre“ Sachverständigen. Diese Enquete fragt überdies den „18. Sachverständigen“, die Öffentlichkeit: Sie startet Befragungen im Internet und überträgt die Sitzungen live.

3. Was sind die Verbraucherthemen, über die dort beraten wird?

Die Enquete arbeitet in 12 Projektgruppen, eine heißt explizit „Verbraucherschutz“. Ihre Themen sind unter anderem Rechts-(un)sicherheit und Rechtsdurchsetzung im Internet, Massenabmahnungen oder neue Geschäfts- und Bezahlssysteme. Aber auch in anderen Gruppen werden Verbraucherthemen bearbeitet, wie Datenschutz, Urheberrecht, Sicherheit im Internet oder Netzneutralität.

4. Was können Sie mit Ihrer Arbeit bewirken?

Die Berichte und Empfehlungen der Enquete-Kommission werden im Bundestag beraten. Schon jetzt, ein Jahr vor der Bundestagswahl, positionieren sich die Fraktionen zu den Themen der digitalen Welt und nehmen dafür die Empfehlungen der Enquete auf. Ich bringe die Perspektive der Verbraucher ein. Die Sachkompetenz, die wir über die Mitgliedsorganisationen und im vzbv haben, findet dadurch Eingang in die öffentliche Debatte und den Bundestag. Darüber hinaus bietet die Mitarbeit eine wunderbare Möglichkeit der Vernetzung mit zahlreichen Akteuren der digitalen Welt und stärkt die öffentliche Wahrnehmung der Verbraucherperspektive.



FOTO: FOTOLIA/PAVEL IGNATOV

Der EuGH modernisiert das Urheberrecht

Wegweisendes Urteil zu gebrauchter Software

Dieses Urteil ist ein Meilenstein: Mit seinem Urteil von Anfang Juli hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) einen ersten Schritt getan, um das Urheberrecht an die digitale Welt anzupassen. Worum ging es? Der Softwarehersteller Oracle hatte den Händler Usedsoft verklagt, weil dieser gebrauchte Software zum Weiterverkauf angeboten hatte.

Rechtlich möglich war dies bislang, wenn sich die Software auf einem Datenträger befand. Ob das auch zulässig ist, wenn die Software im Netz heruntergeladen worden war, war bislang offen – und stark umstritten.

Dreh- und Angelpunkt war die Frage, ob der in der europäischen Richtlinie zum Rechtsschutz von Computerprogrammen verankerte Erschöpfungsgrundsatz auch auf digitale unkörperliche Werke anwendbar ist. Dieser besagt, dass das Verbreitungsrecht des Urhebers sich „erschöpft“, also nicht mehr besteht, wenn das Werk mit seinem Einverständnis in der EU auf den Markt gebracht wird.

Dabei macht es aus Sicht der Verbraucher keinen Unterschied, ob sie beispielsweise eine Software auf einer CD oder über einen Download erworben haben. Sie zahlen für den Erwerb des Werkes und dafür, dass sie es dauerhaft benutzen und frei darüber verfügen können.

Der EuGH hat nun klar gestellt, dass der Erwerb von urheberrechtlich geschützten Werken stets einen Kauf darstellt.

Das ist unabhängig davon, ob eine Kopie in Form eines Datenträger oder einer Datei zur Verfügung gestellt wird. Auch bei einem Erwerb via Download erhält der Käufer also Eigentum an der Datei, sofern ihm im Rahmen des Lizenzvertrages ein unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt wurde.

Zum anderen hat er entschieden, dass der Erschöpfungsgrundsatz sich auch erschöpft, wenn die Software über einen Download angeboten wird. Folglich kann nach dem Urteil Software, die per Download erworben wurde, weiterverkauft werden.

Das Herunterladen und die Nutzung der Software durch den Zweiterwerber wertet der EuGH als bestimmungsgemäße Benutzung des Programms – ein gesondertes Vervielfältigungsrecht muss der Urheber hierfür nicht einräumen. Allerdings:

Der ursprüngliche Käufer muss im Falle des Weiterverkaufs seine Kopie unbrauchbar machen.



FOTO: FOTOLIA/XUEJUN LI

Mit besten Empfehlungen – Bewertungen im Netz

Echte von unechten unterscheiden

Der Mensch stellt gern Vergleiche an und hört in wichtigen Angelegenheiten auf Empfehlungen von Bekannten und Freunden:

Welche Kamera macht die besten Bilder? Welches Hotel hat tatsächlich Meerblick? Und welcher Arzt hat für seine

Patienten ein offenes Ohr? Mit Hilfe des

Internets ist das Empfehlen einfacher geworden.

Auf spezialisierten Plattformen

können Verbraucher mit wenigen

Klicks Antworten auf viele Fragen des Alltags

finden.

Das Geschäft mit Bewertungen

Aber hinter einer vermeintlich positiven Bewertung kann sich das Werk von Werbe-Spezialisten verbergen. Sie werden dafür bezahlt, Leistungen und Produkte in einem besseren Licht erscheinen zu lassen, um den Absatz in die Höhe zu treiben. Auch Produkt-Tester werden beauftragt, Bewertungen abzugeben. Häufig können diese die getesteten Produkte behalten, so dass vermutlich vermehrt positive Bewertungen zustande kommen.

Falschen Bewertungen auf der Spur

An gefälschten Bewertungen haben die Plattformen kein Interesse, denn sie gefährden die eigene Glaubwürdigkeit. Um den gefälschten Bewertungen auf die Spur zu kommen, setzen sie Wortfilter und andere Technik ein.

Doch einen hundertprozentigen Schutz gibt es bisher nicht. Verbraucher müssen die Bewertungen also kritisch unter die Lupe nehmen. Fachausdrücke aus den Produktbeschreibungen zum Beispiel werden meist vom Unternehmen selbst oder von Marketing-Experten verwendet.

Häufig gibt es auch die Möglichkeit, Bewertungen nach ihrem Erscheinungsdatum zu sortieren. Folgen nach einer Reihe von Negativbewertungen in einem kurzen Zeitraum auffällig viele positive Bewertungen, kann das eine gezielte Marketingaktion einer Agentur sein.

Letztlich sollten immer mehrere Bewertungsportale angeschaut werden: So kann zum einen festgestellt werden, ob immer wieder der gleiche Text bei einer Bewertung verwendet wird. Zum anderen liefert eine größere Anzahl an Bewertungen auch einen ausgewogenen Eindruck vom Produkt beziehungsweise der Dienstleistung.

surfer-haben-rechte.de



... Video auf YouTube ansehen

Verbraucherrechte für das digitale Zeitalter

Viviane Reding, Vizepräsidentin der EU-Kommission, zuständige Justizkommissarin

Neue digitale Technologien und Anwendungen entwickeln sich rasant schnell, wir leben in einer Welt der totalen Vernetzung. Die Rechtslage in der EU ist dem nicht gewachsen. Dabei ist der Schutz persönlicher Daten ein Grundrecht, heute verankert in Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta. Doch in der digitalen Realität braucht der Bürger eine Konkretisierung dieses Rechts, genauso wie die Aufsichtsbehörden neue Instrumente brauchen, um diese Rechte umzusetzen. Beides hat die Europäische Kommission am 25. Januar 2012 in einer Verordnung zur Novellierung des EU-Datenschutzes vorgeschlagen.

Mit den neuen Vorschriften wollen wir sicherstellen, dass Verbraucher bei der Verarbeitung ihrer Daten eindeutige und verständliche Informationen erhalten. Soweit eine Einwilligung notwendig ist, muss diese ausdrücklich erfolgen. Wir wollen auch den freien und leichten Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu ihren personenbezogenen Daten gewährleisten, die bei Unternehmen und Behörden gespeichert sind. Unternehmen sollen Privatpersonen sowie die entsprechende Datenschutzbehörde ohne ungebührliche Verzögerung und im Regelfall innerhalb von 24 Stunden informieren müssen, falls Daten versehentlich oder rechtswidrig vernichtet wurden, verloren gingen, geändert oder Unbefugten offengelegt wurden.

Erinnern wir uns an den Fall des österreichischen Jurastudenten, der die Offenlegung aller Informationen verlangte, die ein soziales Netzwerk im Internet über ihn gespeichert hatte. Das Unterneh-

men schickte ihm einen Datensatz von 1.224 Seiten zu. Nach meiner Überzeugung sollte jeder Bürger ein Recht darauf haben, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden, sofern keine legitimen Gründe für deren Speicherung bestehen oder andere Grundrechte einer Löschung entgegenstehen. In den allermeisten Fällen speichern Unternehmen heute Daten einfach auf Vorrat. Das „Recht auf Vergessen“ ist daher eine wichtige Mahnung an alle Datenverarbeiter, dass es sich bei der Datenverarbeitung um Eingriffe in ein zentrales Grundrecht der europäischen Rechtsordnung handelt.

Die EU-Datenschutzreform zielt darauf, das Vertrauen von Verbrauchern zu stärken. Schließlich ist die größte Gefahr, die dem Geschäftsmodell Internet droht, das schwindende Vertrauen der Nutzer. Schon jetzt machen sich 81 Prozent der Deutschen Sorgen darüber, was mit ihren Daten im Internet passiert. Nur ein Verbraucher, der sich fest darauf verlassen kann, dass seine Daten sicher sind und nicht gegen seinen Willen verarbeitet oder weitergegeben werden, wird ein Kunde werden oder bleiben.

Eine europaweit einheitliche Regelung wird das Vertrauen der Verbraucher in Onlinedienste stärken und so dringend benötigte Impulse für mehr Wachstum, Arbeitsplätze und Innovationen in Europa geben.



Impressum

Die „vpk – verbraucher. politik. kompakt.“ erscheint jeden ersten Dienstag im Monat und informiert über die Arbeit des vzbv und seiner Mitgliedsverbände. Die vpk befasst sich immer mit einem Schwerpunktthema. Zudem informiert sie über aktuelle Nachrichten zur nationalen und internationalen Verbraucherpolitik.

Herausgeber

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
Markgrafenstraße 66 · 10969 Berlin
Tel. (030) 258 00-0 · Fax (030) 258 00-218
info@vzbv.de · www.vzbv.de

verantwortlich für den Inhalt

Gerd Billen

Redaktion

Inga Höltmann

Mitarbeit

Lina Ehrig, Florian Glatzner, Michaela Zinke

Gestaltung und Umsetzung

da vinci design GmbH, Berlin
Albrechtstraße 13 · 10117 Berlin · www.davinci.de

Karikatur

Klaus Dittmann

Fotos

fotolia (drubig-photo, Pavel Ignatov, Xuejun Li, Jan Engel), promo

Newsletter abonnieren

Sie können den monatlichen Newsletter der vpk kostenlos abonnieren. Hierzu tragen Sie sich bitte auf unserer Webseite www.vzbv.de unter der Rubrik Newsletter ein oder schicken uns eine E-Mail an presse@vzbv.de.